

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00208 vom 17. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00208

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00208 du 17 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00208 del 17 maggio 2011

Regeste

Führerausweisentzug | Warnungsentzug. Geschwindigkeitsüberschreitung: Bindung an Strafverfügung; Festsetzung der Entzugsdauer; Vertrauensschutz. Der Beschwerdeführer bestreitet erst vor Verwaltungsgericht, anlässlich des fraglichen Vorfalls nicht selber gefahren zu sein. Die Vorinstanzen hatten angesichts der Erklärungen des Beschwerdeführers keinen Grund, daran zu zweifeln, dass er sein Fahrzeug selber gelenkt hatte (E. 2.2). Auch für das Verwaltungsgericht besteht aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers keine Veranlassung, weitere Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen und von den tatsächlichen Grundlagen der Strafverfügung abzuweichen (E. 2.3). Bei der Bemessung der Entzugsdauer ist eine Prognose anzustellen, welche Massnahme notwendig ist, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Massnahmeempfindlichkeit wurde hinreichend Rechnung getragen (E. 3.4). Die Berücksichtigung des belasteten automobilistischen Leumunds ist nicht zu beanstanden (E. 3.5). Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Beschwerdeführer sich auf eine allfällige falsche behördliche Auskunft berufen könnte, sind nicht erfüllt (E. 3.7). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanzen haben die zu beurteilende Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 km/h innerorts zu Recht als leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinn von Art. 16a Abs. 1 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) qualifiziert. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Beurteilung denn auch keine Einwände. Er wendet sich aber gegen die Entzugsdauer von zwei Monaten, da er beruflich auf den Führerausweis angewiesen sei. Zudem dürften seine früheren Verfehlungen nicht berücksichtigt werden, da diese bereits abgegolten seien.

E. 3.1

Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 – wie im vorliegenden Fall (vgl. Entscheid der Vorinstanz, E. 1b) – ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. War in den einer leichten Widerhandlung vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen oder wurde eine andere Administrativmassnahme verfügt, wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Art. 16a Abs. 2 SVG).

Bei der Festsetzung der Dauer des Entzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG).

E. 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass Art. 16a Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 3 SVG den rechtsanwendenden Behörden keinerlei Spielraum belassen, im vorliegenden Fall eine Entzugsdauer von weniger als einem Monat festzusetzen. Eine Reduktion derselben auf zwei Wochen, wie dies der Beschwerdeführer im Rekursverfahren beantragte, ist daher nicht möglich. Dies entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers (vgl. dazu die Botschaft zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999, BBl 1999, 4486 f.; VGr, 9. April 2008, VB.2008.00022, E. 3.4).

E. 3.3

Der Warnungsentzug ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine der Strafe ähnliche, aber dennoch von ihr unabhängige Verwaltungsmassnahme mit präventivem Charakter, welche primär die Erziehung des fehlbaren Fahrzeuglenkers im Interesse der Verkehrssicherheit und nicht dessen Bestrafung bezweckt (BGE 133 II 331 E. 4.2; 128 II 133 E. 3b/aa ; RB 1997 Nr. 125 E. 2 ; vgl. auch René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, Rz. 2236). Bei der Festsetzung der Entzugsdauer sind alle Umstände gesamthaft zu würdigen und die Entzugsdauer ist im Einzelfall so festzulegen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird (BGE 128 II 173 E. 4b; 124 II 44 E. 1). Den kantonalen Behörden steht bei der Bemessung der Entzugsdauer ein weiter Spielraum des Ermessens zu. Eine Überschreitung des Ermessens oder ein Missbrauch liegt namentlich dann vor, wenn einzelne Umstände zu Unrecht ganz ausser Acht gelassen oder in einer unhaltbaren Weise gewichtet werden (BGE 128 II 173 E. 4b; 115 Ib 163 E. 3), ohne dass sich allerdings die rechtsanwendende Instanz in erschöpfender Weise zu allen Umständen zu äussern braucht (VGr, 24. September 2003, VB.2003.00180, E. 3).

E. 3.4

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Beurteilung der Massnahmeempfindlichkeit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und deshalb zu berücksichtigen, in welchem Mass ein Fahrer aus beruflichen Gründen auf seinen Führerausweis angewiesen ist (BGE 123 II 572 E. 2c). Im vorliegenden Fall wurde die geltend gemachte Massnahmeempfindlichkeit von der Beschwerdegegnerin berücksichtigt. Die Vorinstanz führte diesbezüglich zutreffend aus (Entscheid der Vorinstanz, E. 4c), die Entzugsdauer bemesse sich danach, in welchem Mass der Fahrzeugführer von der Massnahme infolge beruflicher Angewiesenheit stärker als der normale Fahrer betroffen sei (BGE 123 II 572 E. 2c). Die Vorinstanz wies zudem zu Recht darauf hin, dass es aufgrund der in § 7 Abs. 2 VRG verankerten Mitwirkungspflicht am Beschwerdeführer sei, darzulegen, in welchem Mass er berufsbedingt auf den Führerausweis angewiesen sei. Der Beschwerdeführer habe aber weder substantiiert dargelegt noch ausreichend belegt, in welchem Umfang ihm mit dem Führerausweisentzug die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erschwert werde. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen vorinstanzlichen Ausführungen nicht auseinander. Nachdem er mit Schreiben

vom 3. Mai 2010 geltend gemacht hatte, als selbstständiger Unternehmer das Auto sehr oft an Randzeiten ausserhalb des öffentlichen Verkehrs nutzen zu müssen, und er im Rekursverfahren ausführte, als Vertriebsmakler tätig zu sein, bezeichnet er sich nun als Berater, der zu sehr unterschiedlichen Zeiten rasch an unterschiedlichen Orten vorstellig werden müsse, um seine Klientschaft zu beraten. Trotz des Hinweises der Vorinstanz, der Beschwerdeführer müsse substantiiert darlegen und belegen, in welchem Umfang ihm mit dem Führerausweisentzug die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erschwert werde, beschränkt sich der Beschwerdeführer also erneut darauf, gänzlich unsubstanzierte Behauptungen aufzustellen. So bleibt unter anderem völlig unklar, wer der Arbeitgeber des Beschwerdeführers ist, um was für Beratungsmandate und Klienten es sich handelt und wo diese zu besuchen sind. Wenn der Beschwerdeführer zudem ausführt, die Umstellung auf den öffentlichen Verkehr würde ihm "einige Termine zunichtemachen", so ergibt sich daraus ohne Weiteres, dass die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit durch einen Führerausweisentzug zwar in einem gewissen – allerdings wieder völlig unbestimmten – Umfang erschwert würde, dass die Situation des Beschwerdeführers jedoch keineswegs mit der eines Berufsschauffeurs zu vergleichen ist. Die Feststellungen der Vorinstanzen erweisen sich daher auch in diesem Punkt als gerechtfertigt.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer beanstandet ferner, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Entzugsdauer seinen belasteten automobilistischen Leumund berücksichtigte. Dies sei nicht statthaft, da die einzelnen Vorfälle alle gebüsst und gesühnt worden seien. Diese Auffassung ist nicht haltbar, was sich ohne Weiteres bereits aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 SVG ergibt, wonach bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs unter anderem der "Leumund als Motorfahrzeugführer" zu berücksichtigen ist. Dies ist folgerichtige Konsequenz des erwähnten präventiven und erzieherischen Charakters des Warnungsentzugs (vgl. oben, E. 3.3). Bei der Festsetzung der Entzugsdauer ist daher nicht der einzelne Vorfall zu betrachten und allenfalls mit anderen Vorfällen zu vergleichen. Vielmehr ist eine Prognose anzustellen, welche Entzugsdauer notwendig ist, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Es ist offensichtlich, dass diese Prognose anders ausfallen muss, wenn ein Fahrzeugführer in der Vergangenheit schon mehrfach die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten hat und er sich durch mehrere Führerausweisentzüge und Verwarnungen nicht von weiteren Geschwindigkeitsüberschreitungen hat abhalten lassen. Dabei wurde, wie die Vorinstanz mit Verweis auf BGE 128 II 182 E. 3a zu Recht festgehalten hat, die Verwarnung vom 10. Juni 2009 nicht etwa doppelt zum Nachteil des Beschwerdeführers berücksichtigt. Der getrübbte Leumund des Beschwerdeführers, welcher eine über die Mindestentzugsdauer hinausgehende Massnahme erheischt, ergibt sich vielmehr aus den anderen Verwarnungen und Führerausweisentzügen. Die Verwarnung vom 10. Juni 2009 wurde nur insofern berücksichtigt, als die kurze Zeit, nach welcher der Beschwerdeführer bereits wieder zu schnell unterwegs gewesen war, zu zusätzlichen Bedenken Anlass gab. Dies wirkt sich auf die erwähnte Prognose durchaus aus, zeugt es doch davon, dass sich der Beschwerdeführer durch mildere Massnahmen kaum beeindrucken lässt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist somit im vorliegenden Fall – selbst bei Berücksichtigung einer beruflichen Angewiesenheit auf den Führerausweis – eine Entzugsdauer von mehr als einem Monat geradezu angezeigt. Eine Entzugsdauer von zwei Monaten ist daher alles andere als willkürlich. Verfehlt ist in diesem Zusammenhang denn auch die Behauptung des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe selber ausgeführt, gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG müsse der Führerausweis für einen Monat

entzogen werden, von zwei Monaten sei nirgends die Rede. Die Vorinstanz hat mehrfach erwähnt, was sich auch ohne Weiteres aus dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 2 SVG ergibt: Die Entzugsdauer beträgt mindestens einen Monat, wenn in den einen leichten Widerhandlung vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Entscheid der Vorinstanz, E. 2b, 3a sowie 4a).

E. 3.6

Die Bemessung der Entzugsdauer wurde von den Vorinstanzen nach dem Gesagten ohne Rechtsverletzung vorgenommen. Gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG bildete die Mindestentzugsdauer von einem Monat dabei den Ausgangspunkt. In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 SVG war sodann den konkreten Umständen, namentlich dem belasteten Leumund des Beschwerdeführers als Fahrzeugführer, Rechnung zu tragen. Dieser rechtfertigt eine erhebliche Erhöhung der Entzugsdauer. Die von den Vorinstanzen trotz der nicht belegten und unsubstanzierten Behauptungen zu seinen Gunsten berücksichtigte berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis vermag diese Erhöhung jedenfalls höchstens zu einem kleinen Teil zu kompensieren. Die Entzugsdauer von zwei Monaten erscheint daher angemessen.

E. 3.7

An diesem Ergebnis ändert die vom Beschwerdeführer behauptete telefonische Auskunft, er habe keinen Führerausweisentzug zu befürchten, nichts. Es kann daher offenbleiben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine solche Zusicherung erhalten hat. Nachdem der Beschwerdeführer diesbezüglich wiederholt die Kontrolle von Telefonaufzeichnungen verlangt hat, ist der Vollständigkeit halber immerhin zu erwähnen, dass solche Aufzeichnungen kaum existieren dürften, ist die Aufzeichnung von Gesprächen ohne die Einwilligung der daran Beteiligten doch verboten (Art. 179 ter des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937). Eine unrichtige behördliche Auskunft kann zwar unter Umständen bindende Wirkung entfalten. Dafür ist jedoch erforderlich, dass das Interesse des Privaten, in seinem Vertrauen geschützt zu werden, das öffentliche Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts überwiegt (BGE 114 Ia 209 E. 3c; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 696). Dies kommt nur dann in Betracht, wenn der Private im Vertrauen auf die behördliche Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden können (VGr, 5. Mai 2010, VB.2009.00576, E. 2.6; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 686). Solche Aufwendungen werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass sich nur auf sein Vertrauen berufen kann, wer die Unrichtigkeit nicht kannte oder hätte kennen müssen. Die Vorinstanz wies diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. Juni 2009 explizit mitgeteilt worden war, dass der Führerausweis im Fall einer erneuten leichten Widerhandlung innert der nächsten zwei Jahre für mindestens einen Monat entzogen werden müsste (Entscheid der Vorinstanz, E. 3b).

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet sich schliesslich gegen die Höhe der ihm von der Vorinstanz auferlegten Kosten. Es sei willkürlich, keine Kosten zu erheben, wenn ein Rückzug erfolge, andernfalls aber Kosten von Fr. 1'500.- aufzuerlegen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat mit Bezug auf die Kostenaufgabe unter Hinweis auf § 13 VRG begründet, warum sie die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegte. Wie sich aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergibt, bestimmt sich die Höhe von Gebühren und Kosten der Verwaltungsbehörden nach einer vom Regierungsrat erlassenen Verordnung. Gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebührenO) betragen die Staatsgebühren für Entscheide im Rechtsmittelverfahren Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts zu berechnen (§ 9 Abs. 1 GebührenO). Dabei verfügt die entscheidende Behörde über einen weiten Ermessensspielraum (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 8 und N. 37).

E. 4.2

Die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Staatsgebühr liegt mit Fr. 1'500.- deutlich in der unteren Hälfte der von § 5 GebührenO festgelegten Bandbreite von Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-. Der angefochtene Entscheid befasst sich, insbesondere im Zusammenhang mit der festzusetzenden Entzugsdauer, eingehend mit den gesetzlichen Kriterien und der Rechtsprechung. Die Vorinstanz hat den ihr zustehenden Ermessensspielraum mit der Festsetzung der Höhe der vorliegend strittigen Staatsgebühr daher nicht überschritten.

E. 4.3

Zutreffend ist allerdings die Vermutung des Beschwerdeführers, dass eine unentgeltliche Rückzugsmöglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist. Da der Aufwand der angerufenen Behörde bei einem Rückzug des Rechtsmittels in der Regel deutlich geringer ist als wenn sie einen materiellen Entscheid zu fällen und zu begründen hat, ist die Staatsgebühr in solchen Fällen in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips entsprechend zu reduzieren. § 6 GebührenO beschränkt die Reduktionsmöglichkeit jedoch auf eine Herabsetzung bis auf einen Fünftel des normalen Ansatzes. Auch bei einem Rückzug hätte die Staatsgebühr daher grundsätzlich nicht weniger als Fr. 10.- betragen dürfen (§ 6 in Verbindung mit § 5 GebührenO). Ging die Vorinstanz schon im Zeitpunkt ihres Schreibens vom 9. Februar 2011 von einer normalen Gebühr von Fr. 1'500.- aus, wäre im Fall eines Rücktritts wohl eine Gebühr von rund Fr. 300.- angemessen gewesen. Dem Beschwerdeführer ist aus dem Hinweis, im Fall eines Rückzugs würden ihm keine Kosten auferlegt, jedoch kein Nachteil erwachsen. Er kann daraus daher für das vorliegende Verfahren nichts zu seinen Gunsten ableiten, da sich die von der Vorinstanz festgesetzte Staatsgebühr – wie erwähnt (E. 4.2) – nicht als rechtsverletzend erweist.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm von vornherein nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.